

Regelung für die Aufnahme von Gastschülerinnen und Gatschülern aus Schleswig-Holstein*

...

3) Schulbesuchsrecht

a) Wegzüge aus Hamburg während des Schulbesuchs

Verlegt eine Hamburger Schülerin oder ein Hamburger Schüler ihren oder seinen Wohnsitz nach Schleswig-Holstein, kann sie oder er sein Schulverhältnis in Hamburg

- als Schülerin bzw. Schüler der Sekundarstufe I bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 oder




fortsetzen. Setzt eine solche Schülerin oder ein solcher Schüler ihre bzw. seine schulische Bildung fort, klärt die Schule zum Halbjahr vor dem Abschluss der Schulstufe den weiteren Bildungsort der Schülerin oder des Schülers in Schleswig-Holstein mit den schleswig-holsteinischen Stellen.

Das Schulverhältnis in Hamburg ist jedoch umgehend zu beenden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, die Schülerin oder der Schüler habe nur kurzfristig einen Wohnsitz in Hamburg begründet, um auf einer Hamburger Schule aufgenommen zu werden. Dies ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Hamburger Wohnsitz nicht länger als sechs Monate vor Anmeldung an der Hamburger Schule begründet wurde oder nicht länger als ein Jahr nach der Aufnahme besteht. Stehen keine anderen Tatsachen entgegen, ist von der Richtigkeit der Eintragungen im Melderegister auszugehen. Schülerinnen und Schüler, die über die o. a. Zeiträume hinaus in Hamburger Schulen verbleiben, werden bei der Ausstattung der Schulen mit Lehrerstellen, Personal- und Sachmitteln nicht berücksichtigt.

4) Aufnahme von Härtefällen

Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schülern aus Schleswig-Holstein die Aufnahme an einer staatlichen Hamburger Schule gewähren, wenn dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufnahme besteht. Eine besondere persönliche Härte liegt insbesondere nicht vor,

* Auszüge aus dem Mitteilungsblatt der BSB vom 26. Januar 2010

	<h1>Information der Abteilung Oberstufe</h1> <h2>2</h2>		
---	---	--	---

Februar 2010

- a) wenn die Schülerin bzw. der Schüler volljährig ist, es sei denn, sie oder er ist aus triftigem Grund daran gehindert, ihren oder seinen Wohnsitz in die Freie und Hansestadt Hamburg zu verlegen; triftige Gründe sind etwa die Pflege kranker Angehöriger oder die Mithilfe in einem bäuerlichen Betrieb, nicht jedoch z.B. die niedrigeren Lebenshaltungskosten in Schleswig-Holstein;
- b) wenn die Schülerin oder der Schüler einen in Schleswig-Holstein begonnenen Bildungsweg auf einer Hamburger Schule fortsetzen möchte, weil ihr oder ihm nach schleswig-holsteinischem Recht die Fortsetzung des Bildungsweges nicht möglich wäre;
- c) wenn der Schulweg zu einer den gleichen Abschluss ermöglichenden Schule in Schleswig-Holstein nicht mehr als 45 Minuten (Primarstufe und Sekundarstufe I) oder 60 Minuten (Sekundarstufe II) beträgt; maßgeblich sind die Fahrzeiten des ÖPNV bzw. von Schulbussen;
- d) wenn der Schulweg zur nächstgelegenen, den gleichen Abschluss ermöglichenden Schule in Hamburg einen Weg von mehr als 45 Minuten (Primarstufe und Sekundarstufe I) oder 60 Minuten (Sekundarstufe II) erfordert;
- e) wenn der Schulweg zur nächstgelegenen, den gleichen Abschluss ermöglichenden Schule in Hamburg nicht wesentlich kürzer ist als der zur nächstgelegenen Schule in Schleswig-Holstein.

Bei der Berechnung der Fahrzeiten bleiben Wege bis zum Erreichen der Haltestellen der Verkehrsmittel unberücksichtigt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse kann bei Schülerinnen und Schülern, die sportliche Leistungszentren in Hamburg besuchen, vorliegen. Die Schulaufsicht setzt sich vor einer Entscheidung mit der Behörde für Kultur, Sport und Medien ins Benehmen.

Soweit Härtegründe nur für den Besuch einer bestimmten Schulform, bis zum Abschluss einer bestimmten Schulstufe oder anders zeitlich oder räumlich beschränkt anerkannt werden können, sind die Aufnahmebescheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.

5.) Verfahren

Anträge auf Aufnahme als Härtefall sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Sind die Unterlagen vollständig, werden sie von der Schule an die zuständige Schulaufsicht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Schulen überprüfen vor dem Halbjahreszeugnis der letzten Jahrgangsstufe einer Schulstufe das Schulbesuchsrecht der in Ziffer 3. a) genannten Schülerinnen und Schüler und klären die Fortsetzung des schulischen Bildungsgangs mit den Familien und ggf. der Schulaufsicht in Schleswig-Holstein.

* Auszüge aus dem Mitteilungsblatt der BSB vom 26. Januar 2010